

1. Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau

Umsetzung nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft
(gemäß des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“
vom September 2019)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 22. April 2024 die folgende erste Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 17. Oktober 2024:

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil	4
Präambel	4
I. Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	4
§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....	4
§ 2 Berufsethos	5
§ 3 Organisationsverantwortung der Leitung der Technischen Hochschule Wildau	5
§ 4 Verantwortung und Zusammenarbeit von Arbeitseinheiten	6
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	6
§ 6 Ombudsperson und Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	7
II. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess	9
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	9
§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	9
§ 9 Forschungsdesign	10
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	10
§ 11 Methoden und Standards.....	11
§ 12 Dokumentation.....	11
§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	11
§ 14 Autorschaft.....	12
§ 15 Publikationsorgan.....	13
§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	13
§ 17 Archivierung	13
III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis	14
§ 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	14
§ 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	15
IV. Schlussbestimmungen	20
§ 20 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Technischen Hochschule Wildau	20
§ 21 Inkrafttreten	20

Teil I – Allgemeiner Teil

Präambel

Die Technische Hochschule Wildau trägt in ihren drei Säulen Lehre, Forschung und Transfer die Verantwortung zur Wahrung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis. Hierfür wurden die nachfolgenden Regelungen beschlossen, die den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom September 2019 rechtsverbindlich umsetzen. Sie gelten für alle an der Technischen Hochschule Wildau wissenschaftlich oder die Wissenschaft unterstützend tätigen Personen. Sie sind verpflichtet, ihre wissenschaftliche Arbeit auf Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wahrzunehmen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

I. Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Alle an der Technischen Hochschule Wildau wissenschaftlich tätigen Personen tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie umfassen insbesondere die allgemeinen Prinzipien:
 - *lege artis* zu arbeiten, d.h. nach den anerkannten Regeln der betreffenden Fachdisziplin unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und Beiträge Dritter zu wahren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
 - den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Aus diesen allgemeinen Prinzipien leiten sich weitere, nachfolgend aufgeführte Regeln ab. Mit der Veröffentlichung dieser Satzung treten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Kraft und sind somit allen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau bekannt.

§ 2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verwirklichen die Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln und stehen für sie ein. Sie tauschen sich regelmäßig dazu aus und aktualisieren ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

- (2) Die Vermittlung des guten wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich dieser Satzung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karriereebenen unterstützen sich hierbei gegenseitig.

§ 3 Organisationsverantwortung der Leitung der Technischen Hochschule Wildau

Die Hochschulleitung der Technische Hochschule Wildau ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie garantiert die Voraussetzungen zur Einhaltung der rechtlichen und ethischen Standards und schafft die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten. Dazu gehören:

- eine institutionelle Organisationsstruktur, Zuweisung und Vermittlung der Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung,
- klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch geeignete Betreuungsstrukturen und Betreuungskonzepte,
- die Förderung der Personalentwicklung und Weiterbildung und
- die Wahrung der Chancengleichheit.

§ 4

Verantwortung und Zusammenarbeit von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich. Als wissenschaftliche Arbeitseinheiten gelten hier alle Arbeitsgruppen, die sich wissenschaftlicher Arbeit widmen. Dazu zählen ständige Forschungsgruppen und -institute ebenso wie temporär zusammenarbeitende Projektgruppen.
- (2) Die Arbeitseinheit ist so organisiert, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind und Leitungsaufgaben, besonders die Kompetenzvermittlung, wissenschaftliche Begleitung, Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen erfüllt werden.
- (3) Für jedes Mitglied der wissenschaftlichen Arbeitseinheit gibt es in der Einheit eine primäre Ansprechperson, die ihr oder ihm die Grundsätze guten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Diese primäre Ansprechperson garantiert eine regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und eine Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal, was schriftlich dokumentiert wird. Die Betreuung erfolgt in einem der Karrierestufe angemessenen Verhältnis zwischen Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Selbständigkeit.
Graduierte, Promovenden und Studierende verpflichten sich zu einer schriftlichen Dokumentation über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten.
- (4) Dem Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen ist auf allen Organisationsebenen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und sonstige wissenschaftliche Begutachtungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen stets Vorrang vor Quantität und würdigen hierbei die Spezifika der jeweiligen Fachdisziplin.
- (2) Neben Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien können weitere Kriterien Berücksichtigung finden. Dazu zählen u.a. das Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung, in der Wissenschaftskommunikation und im Wissens- und Technologietransfer.
- (3) Individuelle, persönliche Herausforderungen (wie z. B. familiäre Verpflichtungen, die Pflege einer oder eines Angehörigen oder gesundheitliche Einschränkungen) werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Leistungsbewertung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung.

§ 6

Ombudsperson und Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau wählt der Senat eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und gibt dies hochschulweit bekannt.
- (2) Zur Ombudsperson und ihrer Stellvertretung werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorgeschlagen, die Mitglieder oder Angehörige der Technischen Hochschule Wildau sind, bereits wissenschaftliche Reputation genießen und Führungsverantwortung wahrgenommen haben.
- (3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung agieren neutral und unabhängig und sind während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Technischen Hochschule Wildau. Die Ombudstätigkeit erfolgt immer vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (4) Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der Leitung der Technischen Hochschule Wildau inhaltlich unterstützt und in geeigneter Weise entlastet.
- (6) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung beraten, unterstützen und vermitteln alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.
Sie nehmen Hinweise von Dritten über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und gehen hinreichendem Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten eigeninitiativ nach. Sie prüfen die Vorwürfe nach dem im Abschnitt III beschriebenen Verfahren.
- (7) Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Liegt kein Fall der Befangenheit oder Verhinderung vor, ist ein gegenseitiger vertraulicher Austausch zwischen der Ombudsperson und ihrer Vertretung über die Ombudstätigkeit jederzeit möglich.
- (8) Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau haben die Wahl, sich mit ihren Belangen an die Ombudsperson der Technischen Hochschule Wildau bzw. ihre Stellvertretung oder an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.
- (9) Der Senat der Technischen Hochschule Wildau bestellt eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Zur Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Senat stehen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach Bekanntgabe der Wahl durch den Senat um eine Kommissionsmitgliedschaft bewerben.

- (10) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis besteht aus
- drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen und Professoren, wobei jeder Fachbereich der Technischen Hochschule Wildau vertreten sein soll und
 - zwei Hochschulmitgliedern mit Wissenschaftsbezug und einem akademischen Hochschulabschluss ohne Unterstellungsverhältnis zu den anderen Mitgliedern der Kommission.
 - Die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
 - Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus der Fachdisziplin eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese können hochschulinterne oder externe Personen sein und sind dazu verpflichtet, auf etwaige Befangenheiten unverzüglich hinzuweisen.
- (11) Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, findet eine Nachbesetzung durch Wahl statt.
- (12) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung aktiv. Sie ist für die Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten nach dem im Abschnitt III beschriebenen Verfahren zuständig. Darüber hinaus unterstützt die Kommission aktiv die Weiterentwicklung von Standards und Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in enger Zusammenarbeit mit der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung.
- (13) Besteht bei einem Kommissionsmitglied die Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung, darf es nicht am förmlichen Untersuchungsverfahren mitwirken. Die Kommission prüft hierzu unter Ausschluss des möglicherweise befangenen Kommissionsmitglieds die Besorgnisgründe.
In diesem Falle findet ausschließlich zur Durchführung des konkreten förmlichen Untersuchungsverfahrens zeitnah die Wahl einer Stellvertretung des Kommissionsmitglieds durch den Senat statt (vgl. § 19 Abs. 4).
- (14) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der zu den Sitzungen einlädt und die Geschäfte der Kommission führt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte zudem eine Stellvertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der oder des Vorsitzenden im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung übernimmt.
- (15) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Hochschulgremien ist möglich.
- (16) Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (17) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst.
- (18) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung zu ihrer Arbeitsweise und ihren Entscheidungsverfahren. Der Senat bestätigt die Geschäftsordnung der Kommission.

II. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt des wissenschaftlichen Arbeitens nach allgemein anerkannten fachlichen Standards durch (*lege artis*). Die angewandten Mechanismen zur Qualitätssicherung sind klar dokumentiert, nachvollziehbar und transparent.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von fachspezifischen Standards und Methoden, das Führen von Laborbüchern, die Nutzung, Entwicklung und Programmierung von Forschungssoftware, die Erhebung und Prozessierung von Forschungsdaten sowie die Kenntlichmachung verwendeter Ressourcen.
- (3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftliche Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass eine Reproduzierbarkeit sichergestellt ist.
- (5) Beim Feststellen von Unstimmigkeiten oder Fehlern veröffentlichter wissenschaftlicher Ergebnisse werden diese berichtigt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bewirken eine schnellstmögliche Korrektur oder, soweit es für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis erforderlich ist, eine Rücknahme der Veröffentlichung.

§ 8

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die im Forschungsprozess beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleisten eine kollegiale Zusammenarbeit.
- (2) Die Verantwortlichkeiten und Rollen aller Beteiligten in einem Forschungsprozess sind zu jedem Zeitpunkt klar definiert. Hierzu erfolgt ein regelmäßiger Austausch unter den Beteiligten sowie ggf. eine Anpassung der Verantwortlichkeiten und Rollen entsprechend der Entwicklungen des Forschungsprozesses.

§ 9 Forschungsdesign

Bei der Planung eines Forschungsvorhabens berücksichtigen und anerkennen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den aktuellen Stand der Wissenschaft. Dies erfordert eine umfassende Recherche zu bereits vorliegenden Ergebnissen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen hierbei alle relevanten Faktoren und Rahmenbedingungen bei der Deutung von Ergebnissen zur Vermeidung von Fehlinterpretationen. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit.
- (2) Sie berücksichtigen alle Rechte und Pflichten insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten. Diese Prozesse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen im Rahmen des Forschungsvorhabens zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsergebnissen.
- (4) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die die Daten erhoben haben.
- (5) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.
- (6) Ethische Dimensionen des Forschungsvorhabens sind von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu berücksichtigen und die Folgen der Forschung sind abzuschätzen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung (*dual use*, d. h. der prinzipiellen Verwendbarkeit von Technologien oder Gütern zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken) und der Forschung an Tieren und Menschen sowie der Forschung an eventuell unlauteren Anwendungen der Künstlichen Intelligenz. Dabei ist zu prüfen, ob die Ethikkommission der Technischen Hochschule Wildau einzubeziehen ist. Ggf. ist die Ethikkommission in der betreffenden Angelegenheit anzurufen.

§ 11 Methoden und Standards

- (1) Die im Forschungsprozess von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingesetzten Methoden müssen wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar sein.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen.

§ 12 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, insbesondere Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte nachvollziehbar nach fachspezifischen Standards. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen, anderweitig unerwünscht oder überraschend sind. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben (gesunde Fehlerkultur).
- (3) Etwaige Abweichungen von fachspezifischen Standards werden unter Angaben der Gründe dokumentiert.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schützen Dokumentationen und Forschungsergebnisse bestmöglich gegen Manipulationen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich sollen alle Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht und in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort möglich, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt (vgl. § 10 Abs. 3).

- (3) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen erfolgen vollständig und nachvollziehbar. Im Rahmen des Zumutbaren sind die den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und alle Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermeiden unangemessen kleinteilige Veröffentlichungen (Qualität vor Quantität). Eigene und fremde Vorarbeiten weisen sie vollständig und korrekt nach. Die mehrmalige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist nur unter Angabe der Erstveröffentlichung zulässig. Zugleich werden Zitationen eigener Beiträge auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen die einer Veröffentlichung zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien den FAIR-Prinzipien (*Findable*/auffindbar, *Accessible*/zugänglich, *Interoperable*/interoperabel, *Reusable*/wiederverwendbar) folgend in entsprechenden Archiven oder Repositorien zugänglich, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor einer wissenschaftlichen Veröffentlichung ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu ihrem Inhalt geleistet hat (Autorschaft). Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor bei der Mitwirkung an:
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - der Formulierung des Manuskripts.
- (2) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Danksagungen angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorenschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (3) Mehrere Autorinnen und/oder Autoren verständigen sich untereinander, in der Regel spätestens bei der Formulierung des Manuskripts, über die Reihenfolge in der Autorschaft. Die Verständigung erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (4) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Manuskripts zu und sind gemeinsam für die Veröffentlichung verantwortlich, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen. Eine erforderliche Zustimmung zu einer Veröffentlichung von Ergebnissen darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

§ 15 Publikationsorgan

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit in der jeweiligen Fachdisziplin sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags ergibt sich hierbei aus dem Beitrag selbst und nicht unmittelbar aus dem Publikationsorgan, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern, Konferenz- und Tagungsbänden sowie Fachzeitschriften kommen z.B. auch Fach-, Daten- und Software-repositorien sowie Blogs in Betracht.
- (2) Neue oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Bei der Prüfung können Hochschuleinrichtungen wie die Bibliothek unterstützen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen ebenso sorgfältig, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich zur strikten Vertraulichkeit und Neutralität bei der Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der Eignung von Personen (z. B. bei Berufungsverfahren).
- (2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen bei der Beurteilung Zugang erlangt wird, schließt neben der Weitergabe an Dritte auch die eigene Nutzung aus.
- (3) Die beurteilenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind gegenüber der dafür zuständigen Stelle zur unverzüglichen Offenlegung aller Tatsachen und Umstände verpflichtet, die die Besorgnis von Interessenskonflikten und Befangenheiten begründen können.

§ 17 Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und die ihnen zugrundeliegenden Primärdaten, Materialien, Instrumente und gegebenenfalls die Forschungssoftware sind nach den Standards der jeweiligen Fachdisziplin in adäquater Weise zu sichern und während eines angemessenen Zeitraums aufzubewahren (in der Regel zehn Jahre).

- (2) Die Aufbewahrungszeiten unterliegen ggf. auch gesetzlichen Anforderungen. Eine kürzere Aufbewahrungszeit ist nur in begründeten Fällen möglich, deren nachvollziehbare Begründung dokumentiert werden muss. Die Aufbewahrungsfrist beginnt ab der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (3) Die Aufbewahrung der Forschungsergebnisse erfolgt in der Institution, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden anerkannten Repositorien. Die Technische Hochschule Wildau stellt die zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung bzw. gewährleistet den Zugang dazu.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 18

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Technische Hochschule Wildau geht unverzüglich jedem konkreten Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten einer aktuell oder ehemals an der Hochschule wissenschaftlich tätigen Person nach, soweit der Verdacht Arbeiten oder Leistungen betrifft, die an oder in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Wildau entstanden sind.
- (2) Diese Aufgabe übernimmt die Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung und ggf. im Anschluss die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (siehe §§ 6 und 19).
- (3) Die Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (4) Alle mit dem Verfahren befassten Personen an der Technischen Hochschule Wildau setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein.
- (5) Wegen des Verdachts/Hinweises dürfen weder der hinweisgebenden Person noch der von Vorwürfen betroffenen Person (beschuldigte Person) Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Die Qualifizierung der hinweisgebenden Person soll nicht verzögert werden und z. B. die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (6) Die hinweisgebende Person ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern der Verdacht/der Hinweis der Vorwürfe in gutem Glauben erfolgt ist. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Die hinweisgebende Person ist deshalb angehalten, ihren Verdacht anhand der unter § 19 genannten Punkte auf die Erfüllung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Vorfeld der Meldung zu prüfen.

§ 19

Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Falschangaben
 - durch das Erfinden von Daten,
 - durch das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - durch unrichtige Angaben in einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - durch Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis
 - b) Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter und als Betreuerin oder Betreuer von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 -
 - c) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt)

- d) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- e) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Vorprüfungsverfahren

- (3) Das Verfahren zur Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung und im Bedarfsfall eine förmliche Untersuchung. Beide Verfahrensabschnitte müssen den Grundsätzen laut § 18 genügen.
- (4) Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen möglichst zeitnah durchgeführt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel 10 Wochen) abgeschlossen werden. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.
- (5) Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (6) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten soll die hinweisgebende Person unverzüglich im Regelfalle die Ombudsperson, bei Befangenheit oder Verhinderung ihre Stellvertretung informieren. Wendet sich die hinweisgebende Person mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung weiter.
- (7) Die Information soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (8) Die hinweisgebende Person soll sich unter Wahrung der Vertraulichkeit namentlich zu erkennen geben und wird nach § 18 geschützt. Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (9) Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung prüft die Verdachtsmomente auf Plausibilität unter Berücksichtigung ihrer Konkretheit und Relevanz und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie sucht nach Möglichkeiten, den Konflikt zu lösen. Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung das Verfahren ein.
- (10) Bei hinreichendem Tatverdacht wird die beschuldigte Person im Rahmen der Vorprüfung von der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Erhebliche Gründe für eine

Fristverlängerung müssen schriftlich dargelegt werden. Die beschuldigte Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der beschuldigten Person nicht offenbart.

- (11) Nach Eingang der Stellungnahme der beschuldigten Person oder nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (12) Im Falle einer Einstellung des Vorprüfungsverfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Wenn die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht, Einwände mündlich oder schriftlich der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung vorzutragen, die ihre Entscheidung daraufhin noch einmal prüft. Ist die Frist fruchtlos verstrichen oder haben die Einwände zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (13) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (14) Soweit sich der Verdacht hinreichend bestätigt hat, leitet die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geführt wird. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mitgeteilt.
- (15) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus der Fachdisziplin eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese können interne oder externe Personen sein und diese sind dazu verpflichtet, vertraulich zu arbeiten und auf etwaige Befangenheiten unverzüglich hinzuweisen. Die Kommission soll in diesem Zusammenhang die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zur Prüfung des Sachverhaltes beantragen.
- (16) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (17) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die

Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der beschuldigten Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die beschuldigte Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für weitere anzuhörende Personen. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

- (18) Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne ihr ausdrückliches Einverständnis der beschuldigten Person nicht offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich die beschuldigte Person andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person wird sie darüber informiert. Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie den Verdacht/den Hinweis – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Ist die hinweisgebende Person mit der Bekanntgabe ihres Namens nicht einverstanden, entscheidet die Kommission, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung zum Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann.
- (19) Die Kommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss (§ 6 Abs. 16) innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau in einem Bericht mit Empfehlungen zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (20) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der beschuldigten und der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (21) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben. Gegen die Entscheidung stehen nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

Abschluss des Verfahrens, mögliche Maßnahmen und Sanktionen

- (22) Liegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau der Bericht zur Entscheidung vor, prüft die Präsidentin oder der Präsident zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards an der Technischen Hochschule Wildau als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen. Eine Bindung an Empfehlungen des Berichts der Kommission besteht nicht.

Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, so dass sie in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann.

- (23) In der Hochschule sind die Konsequenzen des Fehlverhaltens zu prüfen, insbesondere auch um ähnliches Fehlverhalten zukünftig auszuschließen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Mitautorinnen und Mitautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, Publikationsorgane, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (24) Die jeweils zuständigen Organe und Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (25) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kommen alternativ oder kumulativ als Maßnahmen insbesondere in Betracht:
- a) Arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z. B.
 - Abmahnung
 - außerordentliche Kündigung
 - ordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung
 - Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen
 - b) Zivilrechtliche Maßnahmen, wie z. B.
 - Erteilung eines Hausverbots
 - Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o. Ä.
 - Schadensersatzansprüche
 - c) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, z. B. wegen
 - Urheberrechtsverletzung
 - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
 - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
 - Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
 - Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
 - Straftat gegen das Leben und Körperverletzung
- (26) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens, in dem wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, berät die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung alle Personen, die in den Fall involviert waren bzw. die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

- (27) Die Akten des gesamten Verfahrens zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden an der Technischen Hochschule Wildau in geeigneter Form zehn Jahre aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Technischen Hochschule Wildau

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Satzung gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften des Abschnitts III gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Technischen Hochschule Wildau wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 21 Inkrafttreten

Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2022 vom 26. Juli 2022) außer Kraft.

Wildau, 17. Oktober 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau